

Betreff:**Neufassung der Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat I 0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen	24.11.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis. Die Kommunalstatistik der Stadt Braunschweig umfasst die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen (Stadtorschung).

Dabei ist durch personelle, organisatorische und technische Maßnahmen eine Trennung der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit von den anderen Organisationseinheiten sicherzustellen. Die dafür erforderlichen Maßnahmen sind durch Satzung festzulegen, § 9 Absatz 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes.

Bei der Stadt ist die Stelle Statistik und Stadtorschung des Referates 0120 (Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen) für die Sammlung und Aufbereitung statistischer Daten zuständig. In den kommenden Jahren plant die Stelle, sich durch die Einführung einer datenbankbasierten Datenhaltung und den Aufbau einer Informationsplattform technisch und organisatorisch teilweise neu zu strukturieren. Angesichts der geplanten technischen Neuausrichtung und gesetzlicher Neuerungen, insbesondere durch die Einführung der DSGVO, wurde die bestehende Abschottungssatzung auf Aktualität und Rechtmäßigkeit hin überprüft und überarbeitet (siehe Anlage 1).

Aktualisierungen erfolgten insbesondere bei den Bestimmungen zur personellen, technischen und organisatorischen Abschottung (§ 3 Abschottung).

Personelle Abschottung:

Die Formulierung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 wurde überarbeitet und ergänzt, um die Lesbarkeit und das Verständnis für diesen Sachverhalt zu verbessern.

Technische Abschottung:

Gemäß Art. 25 und 32 DSGVO sind neben dem Stand der Technik weitere Kriterien bei der Auswahl von technischen und organisatorischen Maßnahmen maßgeblich, welche in der

bestehenden Satzung der Stadt Braunschweig bisher noch nicht berücksichtigt werden. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nun festgelegt, dass die Auswahl der o.g. Maßnahmen nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Vorschriften zu erfolgen hat. Zusätzlich wurden die in der DSGVO festgelegten Prüfpflichten für die implementierten technischen und organisatorischen Abschottungsmaßnahmen integriert.

Organisatorische Abschottung:

Die bestehende Formulierung zum Umgang mit Erhebungsunterlagen und Datenträgern, die Einzelangaben enthalten, wurde geändert. Die neue Fassung verlangt nicht mehr nur die Aufbewahrung von Daten und Unterlagen unter Verschluss, sondern grundlegend (auch digital) den Schutz vor unbefugtem Zugriff. Zusätzlich wurde die Relevanz der Abschottungssatzung im Kontext der allgemeinen Dienstanweisung der Stadt Braunschweig herausgestellt.

Darüber hinaus wurden die Rechtsgrundlagen, auf die in der Abschottungssatzung Bezug genommen wird, angepasst und die Bezeichnung der zuständigen Organisationseinheit aktualisiert.

Die Änderungen können der beigefügten Synopse aus alter und neuer Fassung entnommen werden (Anlage 2).

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Anlage 1:

Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig

Anlage 2:

Synopse der alten und neuen Fassung der Abschottungssatzung

Satzung
über die abgeschottete Statistische Dienststelle der
Stadt Braunschweig
vom 09.12.2025

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), i. V. m. §§ 2 und 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Kommunalstatistik der Stadt Braunschweig umfasst die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen (Stadtforschung). Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistischen Dienststelle von den anderen Organisationseinheiten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Braunschweig erhoben und gespeichert werden (§ 3 NStatG).
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Dienststelle ihre eigenen Daten für ihre Zwecke nach den für die Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind keine statistischen Informationen im Sinne dieser Satzung.

§ 2
Statistische Dienststelle

Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden der Stelle Statistik und Stadtforschung des Referates Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen übertragen.

Die Statistische Dienststelle hat insbesondere die Aufgabe,

1. statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten,
2. personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG statistisch aufzubereiten,
3. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle,
4. Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. 3 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten,
5. Einzelangaben im Rahmen des § 8 Abs. 4 NStatG zu übermitteln,

6. statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.

Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.

§ 3 Abschottung

- (1) Die Statistische Dienststelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, räumlich, technisch und organisatorisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung zu trennen:

Personelle Abschottung

1. Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie dieser Stelle zugeordnet sind, nicht zugleich, das heißt solange und soweit sie Zugang zu statistischen Einzeldaten haben, mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden, die auf einzelne Betroffene gerichtet sind. Sofern sie Aufgaben der Statistischen Dienststelle regelmäßig nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit wahrnehmen, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung besonders zu regeln. Arbeitsabläufe dürfen dabei keine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahelegen.

Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind unter Bezugnahme auf die statistische Geheimhaltung nach §§ 7 und 8 NStatG und § 16 BStatG zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.

Räumliche Abschottung

2. Die Statistische Dienststelle (§ 2) ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Insbesondere sind die Räume der Statistischen Dienststelle durch geeignete technische Vorkehrungen, z. B. durch ein besonderes Schließsystem, gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Technische Abschottung

3. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Regelungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, der Datenschutz und die Datensicherheit so zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistischen Dienststelle und besonders autorisierte Personen (z. B. namentlich festgestellte System-Administratoren) Zugang zu diesen Daten haben. Diese Maßnahmen sind jährlich auf ihre Wirksamkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu überprüfen. Die besonders autorisierten Personen der Zentralen Datenverarbeitung sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach Ziffer 1 einzubeziehen.

Organisatorische Abschottung

4. Die erkennbar an die Statistische Dienststelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; entsprechendes gilt bezüglich der abzusendenden Post, soweit diese Einzelangaben enthält.

Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistische Dienststelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

5. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
 6. Die allgemeine Dienstanweisung der Stadt Braunschweig und weitere organisatorische Regelungen gelten nur insoweit für die Statistische Dienststelle, als sie den in dieser Anweisung getroffenen Anordnungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.
- (2) Die Abschottung nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 beginnt mit dem Eingang von Erhebungsvordrucken oder der Übermittlung von Einzelangaben und endet mit Abschluss der Be- und Verarbeitung. Dies gilt auch, wenn aufgrund von § 8 Abs. 3 und 4 NStatGEinzelangaben übermittelt werden.

§ 4 Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen, die aufgrund einer Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden, sind nach § 7 NStatG geheim zu halten. Dies gilt auch für Angaben, die nach § 8 NStatG von der Landesstatistikbehörde übermittelt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes und des Niedersächsischen Statistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig vom 08. Juli 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 21. Juli 2008, S. 34) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Synopse - Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung
Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig vom 08.07.2008	Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig vom 09.12.2025
<p>Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBI. S. 575), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 2 Nieders. Statistikgesetz (NStatG) in der Fassung vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBI. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBI. S. 634), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 08.07.2008 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), i. V. m. §§ 2 und 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBI. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBI. S. 66), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:</p>

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Kommunalstatistik der Stadt Braunschweig umfasst die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen (Stadtforschung). Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistischen Dienststelle von den anderen Organisationseinheiten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Braunschweig erhoben und gespeichert werden (§ 3 NStatG).
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Dienststelle ihre eigenen Daten für ihre Zwecke nach den für die Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind keine statistischen Informationen im Sinne dieser Satzung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Kommunalstatistik der Stadt Braunschweig umfasst die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen (Stadtforschung). Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistischen Dienststelle von den anderen Organisationseinheiten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Braunschweig erhoben und gespeichert werden (§ 3 NStatG).
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Dienststelle ihre eigenen Daten für ihre Zwecke nach den für die Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind keine statistischen Informationen im Sinne dieser Satzung.

<p style="text-align: center;">§ 2 Statistische Dienststelle</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Statistische Dienststelle</p>
<p>Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden der AG Statistik und Stadtfor- schung des Referates Stadtentwicklung und Statistik übertragen.</p> <p>Die Statistische Dienststelle hat insbesondere die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten, 2. personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG statistisch aufzubereiten, 3. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle, 4. Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. 2 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten, 5. Einzelangaben im Rahmen des § 8 Abs. 3 NStatG zu übermitteln, 6. statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen. <p>Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.</p>	<p>Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden der Stelle Statistik und Stadtfor- schung des Referates Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wah- len übertragen.</p> <p>Die Statistische Dienststelle hat insbesondere die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten, 2. personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG statistisch aufzubereiten, 3. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle, 4. Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. 3 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten, 5. Einzelangaben im Rahmen des § 8 Abs. 4 NStatG zu übermitteln, 6. statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen. <p>Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Abschottung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Abschottung</p>
<p>(1) Die Statistische Dienststelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, räumlich, technisch und organisatorisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung zu trennen:</p>	<p>(1) Die Statistische Dienststelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, räumlich, technisch und organisatorisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung zu trennen:</p>

Personelle Abschottung

1. Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie konkrete Aufgaben der Kommunalstatistik gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wahrnehmen oder für Statistiken nach § 1 Abs. 3 NStatG bzw. für Tätigkeiten nach § 8 Abs. 2 und 3 NStatG zuständig sind, nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Sofern sie Aufgaben der Statistischen Dienststelle regelmäßig nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit wahrnehmen, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung besonders zu regeln.

Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses, auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistischen Dienststelle, unter Bezugnahme auf §§ 7, 8 NStatG und § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) schriftlich hinzuweisen.

Räumliche Abschottung

2. Die Statistische Dienststelle (§ 2) ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Insbesondere sind die Räume der Statistischen Dienststelle durch geeignete technische Vorkehrungen, z. B. durch ein besonderes Schließsystem, gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Technische Abschottung

3. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch Passworte und andere Sicherungssysteme nach dem Stand der Technik zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistischen Dienststelle und besonders autorisierte Personen (z. B. namentlich festgestellte System-Administratoren) Zugang zu diesen Daten haben. Die besonders autorisierten Personen der Zentralen Datenverarbeitung sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach Ziffer 1 einzubeziehen.

Personelle Abschottung

1. Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie dieser Stelle zugeordnet sind, nicht zugleich, das heißt solange und soweit sie Zugang zu statistischen Einzeldaten haben, mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden, die auf einzelne Betroffene gerichtet sind. Sofern sie Aufgaben der Statistischen Dienststelle regelmäßig nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit wahrnehmen, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung besonders zu regeln. Arbeitsabläufe dürfen dabei keine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahelegen.

Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind unter Bezugnahme auf die statistische Geheimhaltung nach §§ 7 und 8 NStatG und § 16 BStatG zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.

Räumliche Abschottung

2. Die Statistische Dienststelle (§ 2) ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Insbesondere sind die Räume der Statistischen Dienststelle durch geeignete technische Vorkehrungen, z. B. durch ein besonderes Schließsystem, gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Technische Abschottung

3. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Regelungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, der Datenschutz und die Datensicherheit so zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistischen Dienststelle und besonders autorisierte Personen (z. B. namentlich festgestellte System-Administratoren) Zugang zu diesen Daten haben. Diese Maßnahmen sind jährlich auf ihre Wirksamkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu überprüfen. Die besonders autorisierten Personen der Zentralen Datenverarbeitung sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach Ziffer 1 einzubeziehen.

<p><u>Organisatorische Abschottung</u></p> <p>4. Die erkennbar an die Statistische Dienststelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; entsprechendes gilt bezüglich der abzusendenden Post, soweit diese Einzelangaben enthält. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistische Dienststelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>5. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind <u>in der Statistischen Dienststelle unter Verschluss aufzubewahren</u>.</p> <p>(2) Die Abschottung nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 beginnt mit dem Eingang von Erhebungsvordrucken oder der Übermittlung von Einzelangaben und endet mit Abschluss der Be- und Verarbeitung. Dies gilt auch, wenn aufgrund von § 8 Abs. 2 und 3 NStatG Einzelangaben übermittelt werden.</p>	<p><u>Organisatorische Abschottung</u></p> <p>4. Die erkennbar an die Statistische Dienststelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; entsprechendes gilt bezüglich der abzusendenden Post, soweit diese Einzelangaben enthält. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistische Dienststelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>5. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind <u>sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen</u>.</p> <p>6. <u>Die allgemeine Dienstanweisung der Stadt Braunschweig und weitere organisatorische Regelungen gelten nur insoweit für die Statistische Dienststelle, als sie den in dieser Anweisung getroffenen Anordnungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.</u></p> <p>(2) Die Abschottung nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 beginnt mit dem Eingang von Erhebungsvordrucken oder der Übermittlung von Einzelangaben und endet mit Abschluss der Be- und Verarbeitung. Dies gilt auch, wenn aufgrund von § 8 Abs. 3 und 4 NStatG Einzelangaben übermittelt werden.</p>
--	--

<p>§ 4 Geheimhaltung</p>	<p>§ 4 Geheimhaltung</p>
<p>Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen, die aufgrund einer Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden, sind nach § 7 NStatG geheim zu halten. Dies gilt auch für Angaben, die nach § 8 NStatG von der Landesstatistikbehörde übermittelt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes und des Niedersächsischen Statistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>	<p>Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen, die aufgrund einer Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden, sind nach § 7 NStatG geheim zu halten. Dies gilt auch für Angaben, die nach § 8 NStatG von der Landesstatistikbehörde übermittelt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes und des Niedersächsischen Statistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>

<p>§ 5 Inkrafttreten</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer <u>Bekanntmachung</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die <u>Abschottung des Amtes für Statistik und Stadtforschung der Stadt Braunschweig vom 27. September 1988 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 5. Oktober 1988, S. 43)</u> außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer <u>Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die <u>abgeschottete Statistische Dienststelle der Stadt Braunschweig vom 08. Juli 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 21. Juli 2008, S. 34)</u> außer Kraft.</p>

Braunschweig, den 9. Juli 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Braunschweig, den _____ 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Dr. Kornblum